



Anja & Siegfried Oeter Ahornweg 15 in 95100 Selb im Fichtelgebirge

Fortbildung ■ Coaching ■ Supervision ■ Qualitätsmanagement ■ Lebensberatung ■ Kinderschutz ■ Arbeitsschutz ■

kitaberatung.com GbR

kitaberatung.com GbR Ahornweg 15 in 95100 Selb-Süd

Stadtverwaltung Werneuchen  
z.Hd. Frau Fährmann  
Am Markt 5  
**16356 Werneuchen**

Porzellanstadt Selb im Fichtelgebirge, 11.09.17

Liebe Frau Fährmann,

bezugnehmend auf die Mail von Frau Grenz zur Nichteinvernehmensherstellung vom 08.09.17 kann ich mich wie folgt äußern:

Die vom Jugendamt vorgeschlagene Regelung, dass auch nicht personensorgeberechtigte Eltern bei der Ermittlung des Elternbeitrages mit ihrem Einkommen berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, entspringt der Kommentierung des KitaG durch Diskowski/Wilms im Fortsetzungswerk „Kindertagesbetreuung in Brandenburg“.

*„3.8 Elterneinkommen*

*Die Elternbeiträge sind entsprechend § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Elterneinkommen zu staffeln. Beitragsschuldner (die Personensorgeberechtigten, Abs. 1) und Eltern, deren Einkommen zu berücksichtigen sind (Abs. 2), müssen also nicht unbedingt identisch sein. Würde eine Staffellung dagegen auf das Einkommen der Personensorgeberechtigten abstellen, so würde das Einkommen des nicht mit der Mutter verheirateten, aber mit ihr und dem Kind zusammenlebenden Vaters nur berücksichtigt, wenn dieser auch personensorgeberechtigt ist. Die dadurch eintretende Besserstellung nicht verheirateter Paare, bei denen nicht beide Eltern die Personensorge haben, wäre verfassungswidrig.“*

Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Variante B des § 7 Abs. 2 Elternbeitragsatzung war aus den vorgeschlagenen Formulierungen A, B oder C ausgewählt worden. Diese drei Varianten entstanden in der Ausschusssitzung am 04.05.17, an der der Kita-Berater selber anwesend war und die ich der Stadtverwaltung im Nachgang schriftlich zusandte. Weshalb die Variante B darin überhaupt aufgenommen wurde (obwohl der o.a. Kommentar von Diskowski/Wilms zu diesem Zeitpunkt auch schon existierte), hat folgende Gründe:

- a) Es entsprach schon auf der Ausschusssitzung offen erkennbar der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ausschüsse, dass diese Variante favorisiert wurde.
- b) Es gibt auch andere Kommunen im Land Brandenburg, die einen solchen Beschluss gefasst hatten und zu deren Satzungen danach Einvernehmen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt wurde.
- c) Die von den Autoren beklagte Verfassungswidrigkeit bei Nichteinbeziehung des Einkommens des nicht personensorgeberechtigten Vaters, der in häuslicher Gemeinschaft mit der Kindesmutter und dem gemeinsamen Kind lebt, führt bei Einbeziehung seines Einkommens zu einem anderen Ausweichmanöver der nicht verheirateten Eltern. Bei der Geburt des Kindes könnte gar kein Vater mehr angegeben und damit kann dann auch sein Einkommen nicht in die Ermittlung des Elternbeitrages miteinbezogen werden. Das ist eine Schlechterstellung der nicht verheirateten „bekennenden Väter“ gegenüber den nicht verheirateten „nicht bekennenden Vätern“ mit weit reichenden Folgen für die gesamte Familie z.B. zu Entscheidungen bei Verhinderung der Mutter, bei der Erbfolge oder bei Unterstützungsleistungen. Da in der Bundesrepublik mehr als 50% aller Kinder unehelich geboren werden, ergeben sich ganz neue Verwerfungen, die für sich dann auf keinen Fall verfassungswidrig sind (keine Mutter kann zur Preisgabe der Daten des Vaters gezwungen werden).

●Büro-FON (09287) 965 36 - 00 ●Mobil A. Oeter (0174) 99 00 403 ●WEB [www.kitaberatung.com](http://www.kitaberatung.com)  
●Büro-FAX - 01 ●Mobil S. Oeter (0163) 31 50 383 ●MAIL A. S. Oeter [oeter@kitaberatung.com](mailto:oeter@kitaberatung.com)

Der Kita-Berater selber hat keine Präferenzen für die Variante A, B oder C gehabt. Er war aufgefordert, die Diskussion der Abgeordneten zu systematisieren und das hat er mit der Vorlage der drei Varianten getan. Dass nun das Jugendamt BAR stärker auf die Einhaltung der Regeln der Kommentierung drängt, ist nicht der scheinbar vorliegenden absoluten Rechtsicherheit geschuldet, sondern auch einem gegenwärtig stärker zunehmenden Druck auf die Entscheidungen der Einvernehmensherstellung. Oder anders gesagt: was früher einfach mal „durchgewunken“ wurde, unterliegt heute stärker einer Kontrolle. Obwohl das zunächst prinzipiell als richtig angesehen werden muss, stellt sich dann natürlich die Frage, wie stark die kommunale Selbstbestimmung wirklich noch stattfindet. Es gibt dann nur noch wenige „Stellschrauben“ bei der Beschlussfassung der Abgeordneten zur Elternbeitrags'erhebung.

Der Stadt Werneuchen wird im Sinne der Meinungsbildung in den Ausschüssen und der SVV nun die schon vorgelegene Variante C zur Beschlussfassung empfohlen:

### **§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren**

(2) Das Einkommen der personensorgeberechtigten Eltern wird in jedem Falle einbezogen, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betroffenen überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird miteinbezogen, wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird nicht berücksichtigt.

Diese Variante wurde heute telefonisch mit Frau Grenz besprochen und sie erklärte telefonisch, dass sie mit dieser Fassung ihr Einvernehmen erteilen könne.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Oeter

Betreuungszeit zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig. Dabei ist § 2 Abs. 2 zu beachten.

(7) Die Gebührenzahlung sollte in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

### § 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind werden bei allen Kindern für die die Zahl 1 übersteigende Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder jeweils 10% des Elternbeitrages abgezogen, der für eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind gilt. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Kita-Satzung zu entnehmen.

(2) Das Einkommen der personensorgeberechtigten Eltern wird in jedem Falle einbezogen, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betroffenen überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird nicht miteinbezogen. Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Kommentiert [AF1]: wird gestrichen

Kommentiert [AF2]: , wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

Kommentiert [AF3]: wird gestrichen

(3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Werden monatliche Gehaltsbescheinigungen als Grundlage des Jahreseinkommens herangezogen, so ist sicherzustellen, dass Einmalzahlungen nur einmal jährlich einberechnet werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- o Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie